



Stadtverwaltung Lunzenau
 Ordnungsamt
 örtliche Straßenverkehrsbehörde
 Karl-Marx-Straße 1
 09328 Lunzenau

Ort, Datum
Lunzenau, 21.05.2013

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Schnabel-Hennicke 304

Telefon Telefax
037383 / 85217 037383 / 85220

E-Mail
ordnungsamt@lunzenau.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2013T00016 / 12.21.01.00/331.100-21.5

**Piratenpartei Deutschland
 Landesverband Sachsen
 Kamenzer Straße 13-15
 01099 Dresden**

Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Verkehrsflächen

Zum Antrag vom:

20.05.2013

Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:

Ort der Maßnahme (Gemeinde, Straße)

Lunzenau, ,

Ortsteil

von - bis (Kilometer, Haus-Nr.)

Stadtgebiet Lunzenau mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Cossen, Elsdorf, Göritzhain, Himmelharthe, Hohenkirchen und Rochsburg

Umleitung

Ausmaß

Maße der SN	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	Sonst. Fläche	Gesamtfläche (m²)
Länge (m)							Wertzone: Zeit: 47 Tag(e)
Breite (m)							
Fläche (m²)							
Restbreite (m)							
Belastung (t)							

Zeitraum von: **12.08.2013** bis: **27.09.2013**

Zeitraum:

Verantwortlicher

Phillipp Schnabel

/ Handy: 0176 24309990

Bauherr

1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichnetem Ort:

<input type="checkbox"/>	Aufstellen eines Baugerüstes	<input type="checkbox"/>	Lagerung von Baumaterial	<input type="checkbox"/>	Aufstellen eines Bau- und Gerätewagens
<input type="checkbox"/>	Aufstellen eines Bauzaunes	<input type="checkbox"/>	Aufstellen eines Containers	<input type="checkbox"/>	Aufgrabung an öffentlichem Verkehrsgrund
<input type="checkbox"/>	Anbringung von Warenautomaten	<input type="checkbox"/>	Sperrung eines Gehweges	<input type="checkbox"/>	Sonstiges
<input type="checkbox"/>	Regelpläne B I/1 bis B I/5	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2013				

Bemerkungen zur Sicherung der Arbeitsstelle:

Die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen befestigt werden, der öffentliche Straßenverkehr und die Gehwegbenutzung dürfen durch das Anbringen der Plakate nicht beeinträchtigt werden. Die Plakate sollen möglichst nicht an Straßenlampen angebracht werden, ggf. darf das Befestigungsmaterial keine Schäden verursachen.

Vor den Wahllokalen dürfen sich am Wahltag, im Umkreis vom 100 m, keine Wahlplakate befinden. Die Standorte der Wahllokale entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung.

Die Plakate sind unverzüglich, spätestens 2 Tage nach der Wahl, zu entfernen. Sollte die Entfernung nicht oder nur unvollständig erfolgen, sehen wir uns leider veranlasst, Ihnen den Arbeitsaufwand für die Entfernung noch verbleibender Plakate in Rechnung zu stellen.


Auflagen

Vor den Wahllokalen dürfen sich am Wahltag, im Umkreis vom 100 m, keine Wahlplakate befinden.

Weitere Erlaubnisse

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Die umseitigen/beiliegenden Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides.

 Schnabel-Hennicke Ordnungsamt	Stadtverwaltung Lunzenau -Ordnungsamt- Karl-Marx-Straße 1 037383 Tel. 03 73 83/852-17	Anlagen: <input type="checkbox"/> Kostenbescheid <u>Verteiler:</u> <input type="checkbox"/> Zahlschein weitere Anlagen:
--	--	---

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen
 Signatur nutzbar

3. Auflagen

1. Die Ausnahmegenehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt, sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung gegen Auflagen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
2. Die Verkehrszeichen und Einrichtungen sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten.
3. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
4. Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes sind der zuständigen Polizeidienststelle jeweils 24 Stunden vorher anzuzeigen.
5. Diese Ausnahmegenehmigung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Personen bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
6. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um zu verhindern, dass Fußgänger abstürzen. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).

4. Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrvorrichtungen nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z.B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.
8. An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen.
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Güterbedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2). Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 - Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen - entsprechen. Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: - Typ 2 DIN 67 520 Teil 2 / Farbe DIN 6171 Teil 1.
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um "Mindestvoraussetzungen".
11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

5. Hinweise

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht als wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz i. V. mit dem Landesgesetz.
2. Für Schäden und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben, haftet der Inhaber der Ausnahmegenehmigung.
3. § 32 Abs. 1 StVO lautet: Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf die Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, wenn nötig (§ 17 Abs. 1 StVO) durch Leuchten mit rotem Licht; erstreckt sich ein solches Hindernis nicht über die gesamte Breite der Fahrbahn, kann gelbes Licht verwendet werden.
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lunzenau, Ordnungsamt, einzulegen.

Aufstellung der Wahllokale zur Bundestagswahl am 22.09.2013

Schulungs- und Mehrzweckraum der FFW Berthelsdorf

OT Berthelsdorf

Dorfstraße 1

09328 Lunzenau

Muldental-Agrar GmbH Cossen

OT Cossen

Lunzenauer Straße 50

09328 Lunzenau

DRK-Kita "Zu den Windmühlen"

OT Elsdorf

Hauptstraße 78

09328 Lunzenau

Vereinshaus Göritzhain

OT Göritzhain

Obere Hauptstraße 31

09328 Lunzenau

Seniorenheim Rochsburg

OT Rochsburg

Schloßstraße 17

09328 Lunzenau

Rathaus – Bürgersaal

Karl-Marx-Straße 1

09328 Lunzenau

Evangelische Mittelschule

Pestalozzistraße 1

09328 Lunzenau

JUH-Kita „Spatzennest“

Henri-Dunant-Straße 1

09328 Lunzenau